

Rechtsanwalt

beA

Datum 05.03.2021 Aktenzeichen 20/3374-RM/RM

Domnick ./ Person-T u. a.
55/2020

Sehr geehrter Herr Kollege Anw J ,

wir nehmen Bezug auf das geführte Telefonat. Mit unserer Mandantenschaft haben wir Rücksprache gehalten. Unser Mandant ist zur einvernehmlichen Regelung bereit.

Aus dem Vermögen der Erblasserin sind 89.000,00 € von Ihrer Mandantin entnommen worden. Der Betrag von 9.000,00 € ist an unseren Mandanten zurückgezahlt worden. Jede Ihrer Parteien hat den Betrag von 40.000,00 € behalten. Es handelte sich um jeweils 8 Bündel mit 50,00 € - Scheinen.

Sofern der rechtliche Einwand berechtigt wäre, eine Vor- und Nacherbschaft des vorverstorbenen Ehemannes der Erblasserin wäre angeordnet gewesen, stünden Ihren Parteien das Nachlassvermögen des vorverstorbenen Ehemannes zu. Aus diesem Nachlassvermögen hatte die Erblasserin im Wesentlichen am 24.12.2014 den Betrag von 39.528,55 € erhalten. Aus dem Vermögen mussten Aufwendungen auf den Nachlass getätigt werden. Die Aufwendungen belaufen sich insgesamt auf 21.421,11 €. Es wäre somit ein Überschuss in Höhe von 19.222,27 € entstanden. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Tabelle, die von unserem Mandanten gefertigt worden ist.

24.12.2014		+39.528,55	14 / 46	Überweisung von Konto (Kontoschließung)
08.01.2015		+727,83	15 / 3	Überweisung von Konto aus Holland
08.04.2015	-363,00		15 / 15	Überweisung an Notariat
30.04.2015	-665,50		15 / 16	Überweisung an Notar
18.08.2015	-2.490,56		15 / 27	Überweisung an SVB
09.09.2015	-2.526,00		15 / 29	Überweisung an Belastingdienst Apeldoorn
09.09.2015	-1.358,86		15 / 29	Überweisung an
21.09.2015		+417,00	15 / 29	Überweisung von Belastingdienst
03.11.2015	-5.548,19		bar	Rechnung Notar
22.12.2015	-7.923,00		15 / 26	Überweisung an Belastingdienst (Erbsteuer für Wohnung)
2018/2019	-546,00		Raten	23,00 Euro Raten-Überweisungen an Belastingdienst Appeldorn
Summen	-21.421,11	+40.673,38	+19.252,27	Differenz

Danach stünden Ihren Parteien aus dem Nachlass der Erblasserin zunächst der Anteil aus der Nacherbschaft nach dem vorverstorbenen Ehemann in Höhe von 19.252,27 € zu. Zum Nachlass der Erblasserin würde der Anteil von 70.000,00 € gehören.

Die Erblasserin ist von unserem Mandanten zu ½ und zur anderen Hälfte von Ihrer Partei beerbt worden. Damit entfielen auf unseren Mandanten 35.000,00 €. Den Betrag von 9.000,00 € hat unser Mandant schon erhalten, sodass eine Restforderung in Höhe von 26.000,00 € offensteht.

Zur vergleichsweisen Einigung wäre unser Mandant mit einer Zahlung von 20.000,00 € einverstanden. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten bitten wir folgenden Vergleich an:

1. Ihre Parteien zahlen gesamtschuldnerisch den Betrag von 20.000 € an unseren Mandanten.
2. Die Parteien sind sich einig, dass damit der Nachlass der am 28.01.2020 verstorbenen **Person-E** endgültig auseinandergesetzt ist. Beide Seiten verzichten auf gegenseitige oder wechselseitige weitere Ansprüche.
3. Die Parteien sind sich einig, dass den Parteien keine Ansprüche mehr aus dem Nachlass des am 14.10.2017 verstorbenen **Person-X** zu stehen.
4. Die Parteien sind sich einig, dass mit Abschluss dieses Vergleiches alle wechselseitigen Ansprüche erledigt sind.
5. Die Kosten für die anwaltliche Vertretung trägt jede Partei selbst.

Wir bitten höflichst um Stellungnahme bis zum **03.04.2021**.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht